

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Kobach II – Teil 2“, Grombach

Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (ohne erneute Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB) und öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 20.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kobach II – Teil 2“, Grombach nunmehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erneut aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, den Planentwurf und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 20.07.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 3863 in Grombach. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Ingenieurbüros Köpf in der Fassung vom 20.07.2017. Der Planbereich ist auch in der im Anschluss an die Bekanntmachung folgende Karte dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung sowie der Weiterführung des Verfahrens nach § 13b BauGB: Mit der erneuten Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen und damit der weithin starken Nachfrage nach Wohnbauflächen auch in den Stadtteilen Rechnung getragen werden. Mit Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13.05.2017 kann der Bebauungsplan „Kobach II – Teil 2“, Grombach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB nach den Verfahrensgrundsätzen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. § 13b BauGB lässt die Aufstellung von Bebauungsplänen, deren Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 Quadratmetern beträgt und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen im beschleunigten Verfahren zu. Der Bebauungsplan „Kobach II – Teil 2“ erfüllt dies Voraussetzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung **vom 29.09.2017 bis einschließlich 30.10.2017** (Auslegefrist) beim Bauverwaltungsamt, Rathaus, Kirchplatz 4, Zimmer 207, 2. OG von Montag bis Mittwoch vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die Planentwürfe können auch über die Homepage der Stadt Bad Rappenau über den Link www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bauverwaltungsamt, Rathaus, Kirchplatz 4, Zimmer 207, 2. OG, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Rappenau, den 15.09.2017

gez. Blättgen
Oberbürgermeister